



Bruchköbel, 10.08.2016

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller:

Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-203/2016
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	10.08.2016	15.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	06.09.2016	

Titel:

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel I

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618) der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I, S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134, zul. geändert durch Gesetz vom 20.12.2015/GVBl I, S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) und § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I, 1802), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Benutzungsgebühren, wird unter Ziffer 3 wie folgt geändert:

„Bei verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.

Verspätungszuschlag bis 15 Minuten 7,00 €
Verspätungszuschlag bis 30 Minuten 14,00 €

Verspätungszuschlag bis 45 Minuten 21,00 €
Verspätungszuschlag bis 60 Minuten 28,00 €“

§ 3 Verpflegungsentgelte, wird unter Ziffer 7 wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde beträgt 5,00 €.“

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Begründung:

Durch die Formulierung zu § 2 nach 15 Minuten/30 Minuten/45 Minuten/60 Minuten kam es wiederholt zu Nachfragen bzgl. der Berechnung des Verspätungszuschlags. Die Neuregelung klärt dies.

Die Neuregelung zu § 3 ist Reflex der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2016. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Servicestunden in Kita und Hort werden von 10,00 € auf 5,00 € pro Stunde reduziert.

Das rückwirkende Inkrafttreten ist zu § 3 möglich. Hinsichtlich § 2 erfolgt ausschließlich eine Klarstellung und keine Verschlechterung, so dass auch hier eine Rückwirkung möglich ist.

Karin Dorn
(Sachbearbeiter/in)

Stilla Gathof
(Abteilungsleiter)

Günter Maibach
(Bürgermeister)